

# RS Vwgh 2020/6/29 Ra 2019/01/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2020

## Index

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs4

FrPolG 2005 §31 Abs1 Z4

StbG 1985 §11a Abs6

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/18/0281 E 17. Dezember 2019 RS 1 (hier ohne den zweiten Satz)

## Stammrechtssatz

Der Status des subsidiär Schutzberechtigten als das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen des AsylG 2005 gewährt, ist von der gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 zusätzlich zu erteilenden Berechtigung zu unterscheiden. Der VwGH hat jüngst im Hinblick auf einen Antrag auf "Verlängerung des Status des subsidiär Schutzberechtigten" festgehalten, dass es sich dabei nur um die Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung, nicht aber um die Verlängerung des Status des subsidiär Schutzberechtigten handelt (vgl. VwGH 30.10.2019, Ro 2019/14/0007). Mit der Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter ist ein rechtmäßiger Aufenthalt gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 FrPolG 2005 verbunden (vgl. zu einer Konstellation, in der ein Fremder zwar über den Status des subsidiär Schutzberechtigten, jedoch nicht über eine befristete Aufenthaltsberechtigung verfügte VwGH 12.5.2010, 2006/20/0766).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019010120.L02

## Im RIS seit

19.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)